

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Einführung einer Einwohneranhörung zu öffentlichen Tagesordnungspunkten

An den Rat der Gemeinde Kürten

Antrag

Der Rat der Gemeinde Kürten beschließt, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten um eine Einwohneranhörung zu öffentlichen Tagesordnungspunkten zu ergänzen.

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 - Änderung des § 6

§ 6 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Einwohneranhörung nach § 18a ausdrücklich zulässig ist.

„Zuhörerinnen und Zuhörer sind, vorbehaltlich des Fragerechts von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 18 sowie der Einwohneranhörung nach § 18a, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.“

Artikel 2 - Einführung eines § 18a

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a Einwohneranhörung zu öffentlichen Tagesordnungspunkten

(1) Grundsatz

Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Kürten wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gelegenheit gegeben, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils einer Sitzung zu äußern.

Die Einwohneranhörung dient dazu, dem Rat vor Beginn seiner Beratung Hinweise, Anregungen, Bedenken, örtliche Erfahrungen und unterschiedliche Auffassungen aus der Einwohnerschaft zum jeweiligen Beratungsgegenstand zur Kenntnis zu bringen.

(2) Zeitpunkt und Abgrenzung zur Ratsberatung

Die Einwohneranhörung findet nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes und vor Eröffnung der Beratung durch den Rat statt.

Die Sitzungsleitung ruft zunächst die für den Tagesordnungspunkt zugelassenen Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Nach Abschluss der Einwohnerbeiträge stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich die Beendigung der Einwohneranhörung fest. Erst anschließend wird die Beratung des Rates eröffnet.

Nach Eröffnung der Ratsberatung sind weitere Wortmeldungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

(3) Anmeldung

Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen möchten, melden sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt an.

Die Anmeldung ist ab Veröffentlichung der Tagesordnung möglich. Sie kann elektronisch über eine von der Gemeinde bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder ein bereitgestelltes elektronisches Verfahren, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung oder persönlich am Sitzungstag am Sitzungsort erfolgen.

Persönliche Anmeldungen sind bis zum Beginn der Sitzung möglich.

Maßgeblich für die Reihenfolge ist der dokumentierte Eingangszeitpunkt. Bei elektronischen Anmeldungen gilt der technisch dokumentierte Eingangszeitpunkt. Bei schriftlichen oder persönlichen Anmeldungen dokumentiert die Verwaltung Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die Gemeinde bestätigt auf Wunsch den Eingang und den dokumentierten Zeitpunkt.

(4) Erforderliche Angaben und freiwillige Positionsangabe

Für die Anmeldung sind lediglich Name, Wohnort und der Tagesordnungspunkt, zu dem gesprochen werden soll, anzugeben.

Eine vorherige schriftliche Einreichung oder inhaltliche Zusammenfassung des beabsichtigten Redebeitrages darf nicht verlangt werden.

Die Einwohnerin oder der Einwohner kann freiwillig angeben, ob der beabsichtigte Beitrag zum Beratungsgegenstand befürwortend, ablehnend oder einer sonstigen inhaltlichen Position zuzuordnen ist.

Die Angabe einer Position ist keine Voraussetzung für die Anmeldung oder die Berücksichtigung bei der Vergabe der Redeplätze. Aus der Nichtangabe einer Position dürfen keine Nachteile entstehen. Die Nichtangabe einer Position begründet jedoch keine eigenständige Position im Sinne des Auswahlverfahrens und keinen Anspruch auf einen hierfür gesondert vorzuhaltenden Redeplatz.

(5) Individuelle Redezeit

Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten je Person und Tagesordnungspunkt.

Die Sitzungsleitung soll rechtzeitig auf das bevorstehende Ende der Redezeit hinweisen. Nach Ablauf der Redezeit ist der Redebeitrag zu beenden.

Eine Verlängerung der individuellen Redezeit kann ausschließlich der Rat durch Beschluss zulassen.

(6) Verbindliche Gesamtdauer

Die Gesamtdauer der Einwohneranhörung beträgt höchstens 20 Minuten je Tagesordnungspunkt.

Die Sitzungsleitung ist nicht befugt, diese Gesamtdauer eigenständig zu verlängern. Eine Verlängerung über 20 Minuten hinaus ist ausschließlich aufgrund eines Beschlusses des Rates zulässig. Der Beschluss kann vor Beginn oder während der Einwohneranhörung gefasst werden.

(7) Bis zu sechs Wortmeldungen

Liegen höchstens sechs ordnungsgemäße Anmeldungen vor, erhält grundsätzlich jede angemeldete Person einen Redeplatz von bis zu drei Minuten. Eine freiwillige Angabe der Position ist in diesem Fall für die Vergabe der Redeplätze ohne Bedeutung.

(8) Auswahlverfahren bei mehr als sechs Wortmeldungen

Übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Personen die Zahl der innerhalb der Gesamtredezeit verfügbaren Redeplätze, gilt folgendes Verfahren:

1. Feststellung der verfügbaren Redeplätze

Ausgehend von der Gesamtredezeit von höchstens 20 Minuten und der individuellen Höchstredezeit

von drei Minuten stehen grundsätzlich sechs vollständige Redeplätze zur Verfügung; die verbleibenden zwei Minuten dienen als Zeitpuffer.

2. Berücksichtigung erkennbar unterschiedlicher Positionen

Soweit freiwillige Positionsangaben vorliegen, werden die verfügbaren Redeplätze zunächst so verteilt, dass die daraus erkennbaren unterschiedlichen Positionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Jede anhand freiwilliger Angaben erkennbare unterschiedliche Position erhält zunächst höchstens einen Redeplatz.

3. Verbleibende Redeplätze

Nach dieser Grundverteilung werden die noch verfügbaren Redeplätze unter allen noch nicht berücksichtigten ordnungsgemäßen Anmeldungen vergeben. Maßgeblich ist grundsätzlich die Reihenfolge des dokumentierten Eingangs der Anmeldung. Damit werden auch Personen ohne Positionsangabe gleichberechtigt in die Vergabe der verbleibenden Redeplätze einbezogen.

4. Keine zusätzliche Position durch Nichtangabe

Die Nichtangabe einer Position führt nicht dazu, dass die betreffenden Personen gemeinsam eine weitere Position oder Gruppe im Sinne der Grundverteilung bilden. Für Personen ohne Positionsangabe wird daher kein gesonderter Redeplatz vorgehalten. Sie nehmen nach Durchführung der Grundverteilung nach Maßgabe ihres dokumentierten Anmeldezeitpunkts an der Vergabe der verbleibenden Redeplätze teil.

5. Auswahl innerhalb derselben Position

Haben mehrere Personen dieselbe Position angegeben und steht für diese Position im Rahmen der Grundverteilung nur ein Redeplatz zur Verfügung, erhält ihn die Person mit dem frühesten dokumentierten Anmeldezeitpunkt. Die übrigen Personen bleiben bei der anschließenden Vergabe der noch verfügbaren Redeplätze berücksichtigt.

6. Gleichstand

Lässt sich eine Auswahl aufgrund eines identischen dokumentierten Eingangszeitpunktes nicht treffen, entscheidet zwischen den betreffenden Personen das Los. Das Losverfahren wird von der Sitzungsleitung in nachvollziehbarer Weise durchgeführt.

(9) Zeitpunkt der endgültigen Vergabe

Die endgültige Vergabe der Redeplätze erfolgt erst nach Ablauf der Anmeldefrist mit Beginn der Sitzung.

Eine frühzeitige elektronische oder schriftliche Anmeldung führt nicht dazu, dass sämtliche Redeplätze bereits vor dem Sitzungstag endgültig vergeben werden. Persönliche Anmeldungen bis zum Beginn der Sitzung werden in das Auswahlverfahren einbezogen. Für die Auswahl bleibt der dokumentierte Eingangszeitpunkt nach Maßgabe des § 18a Abs. 8 maßgeblich.

(10) Nachrücken

Verzichtet eine ausgewählte Person auf ihren Redeplatz oder ist sie bei Aufruf nicht anwesend, wird der frei gewordene Redeplatz anhand des Auswahlverfahrens nach Absatz 8 an die nächste noch nicht berücksichtigte Person vergeben.

(11) Transparenz des Auswahlverfahrens

Vor Beginn der Einwohneranhörung gibt die Sitzungsleitung die Gesamtzahl der eingegangenen Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Redeplätze, die Zahl der freiwillig angegebenen unterschiedlichen Positionen und die für die Vergabe angewandten Auswahlregeln bekannt.

Die Namen nicht ausgewählter Personen werden nicht öffentlich bekannt gegeben.

(12) Verbot politischer oder personenbezogener Auswahl

Die Vergabe eines Redeplatzes darf insbesondere nicht davon abhängig gemacht werden, ob der erwartete Beitrag die Auffassung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ratsmehrheit, einer Fraktion oder einzelner Ratsmitglieder unterstützt oder ablehnt; ob die betreffende Person frühere Entscheidungen oder Vorhaben der Gemeinde unterstützt oder kritisiert hat; ob die betreffende Person einer Partei, Wählergruppe, Bürgerinitiative, Vereinigung oder sonstigen Organisation angehört oder nahesteht; oder ob die betreffende Person bereits früher von Beteiligungsrechten Gebrauch gemacht hat.

Maßgeblich sind ausschließlich die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Kriterien.

(13) Dokumentation des Auswahlverfahrens

Können nicht alle angemeldeten Personen berücksichtigt werden, dokumentiert die Verwaltung die Zahl der Anmeldungen, die dokumentierten Eingangszeitpunkte, die freiwillig angegebenen Positionen, die Verteilung der Redeplätze und gegebenenfalls die Durchführung eines Losverfahrens.

Die Dokumentation ist mindestens bis zur Genehmigung der Niederschrift der betreffenden Sitzung aufzubewahren.

(14) Sachbezug und Sitzungsordnung

Der Redebeitrag muss sich auf den aufgerufenen Tagesordnungspunkt beziehen.

Persönliche Angriffe, beleidigende Äußerungen sowie Ausführungen ohne hinreichenden Bezug zum Beratungsgegenstand sind unzulässig.

Die Sitzungsleitung kann zur Sache oder zur Ordnung rufen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, kann nach vorherigem Hinweis das Wort entzogen werden. Die gesetzlichen Befugnisse der Sitzungsleitung zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung bleiben unberührt.

(15) Verständnis- und Sachfragen

Nach Abschluss eines Redebeitrages können die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie Mitglieder des Rates kurze Verständnis- oder Sachfragen an die betreffende Einwohnerin oder den betreffenden Einwohner richten.

Die Beantwortung solcher Fragen wird nicht auf die individuelle Redezeit von drei Minuten angerechnet. Die Sitzungsleitung kann Nachfragen und Antworten zeitlich begrenzen, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Sitzungsablaufs erforderlich ist.

Eine allgemeine Aussprache zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern und Mitgliedern des Rates findet nicht statt.

(16) Abschluss der Einwohneranhörung

Nach Abschluss der Einwohneranhörung stellt die Sitzungsleitung deren Beendigung fest und eröffnet die Beratung des Rates.

Mit Eröffnung der Ratsberatung endet das Rederecht der Einwohnerinnen und Einwohner zu diesem Tagesordnungspunkt. Einwohnerinnen und Einwohner nehmen nicht an der Beratung, Antragstellung oder Beschlussfassung des Rates teil.

(17) Nichtöffentliche Angelegenheiten

Die Einwohneranhörung findet ausschließlich zu Tagesordnungspunkten des öffentlichen Teils statt.

Gesetzliche Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und sonstige zwingende Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

(18) Keine Veränderung gesetzlicher Zuständigkeiten

Durch die Einwohneranhörung werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, die Zuständigkeiten des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die gesetzlichen Vorschriften über Beratung und Beschlussfassung nicht berührt.

Die Einwohneranhörung begründet insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht, kein Recht zur Teilnahme an der Ratsberatung, kein Recht auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung und keinen Anspruch auf Vertagung oder erneute Beratung eines Tagesordnungspunktes.

Artikel 3 - Anwendung auf Ausschüsse

§ 18a findet auf öffentliche Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit gesetzliche Vorschriften oder besondere Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht entgegenstehen. An die Stelle des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters treten insoweit der jeweilige Ausschuss und dessen Vorsitz.

Artikel 4 - Information der Öffentlichkeit

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Veröffentlichung der Tagesordnung in geeigneter Weise auf die Einwohneranhörung hinzuweisen. Der Hinweis soll insbesondere die möglichen Anmeldewege, Beginn und Ende der Anmeldefrist, die individuelle Höchstredezeit von drei Minuten, die Gesamtdauer von höchstens 20 Minuten je Tagesordnungspunkt, die Freiwilligkeit einer Positionsangabe und das Auswahlverfahren bei mehr Anmeldungen als verfügbaren Redeplätzen enthalten.

Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Änderung tritt zu dem vom Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

1. Ziel der Änderung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Kürten ermöglicht werden, ihre Kenntnisse, Erfahrungen, Anregungen und Bedenken unmittelbar zu einem konkreten öffentlichen Beratungsgegenstand vorzutragen. Die Einwohnerfragestunde bleibt daneben als eigenständiges Beteiligungsinstrument erhalten.

2. Klare Trennung zwischen Einwohneranhörung und Ratsberatung

Die Einwohneranhörung ist ausdrücklich keine Beteiligung an der eigentlichen politischen Beratung des Rates. Der Ablauf eines Tagesordnungspunktes ist eindeutig: Aufruf des Tagesordnungspunktes - Einwohneranhörung - ausdrücklicher Abschluss der Einwohneranhörung - Eröffnung der Ratsberatung - Beschlussfassung. Die eigenständige Willensbildung und Entscheidung des gewählten Rates bleibt damit unberührt.

3. Drei Minuten Redezeit und verbindliche 20-Minuten-Grenze

Eine Redezeit von bis zu drei Minuten ermöglicht auch bei komplexeren kommunalen Sachverhalten einen verständlichen und substanziellen Beitrag. Gleichzeitig wird die Einwohneranhörung auf höchstens 20 Minuten je Tagesordnungspunkt begrenzt. Damit können grundsätzlich bis zu sechs vollständige Redebeiträge von jeweils drei Minuten berücksichtigt werden; die verbleibenden zwei

Minuten bilden einen organisatorischen Zeitpuffer. Eine Überschreitung der Gesamtdauer setzt einen ausdrücklichen Beschluss des Rates voraus.

4. Vorhersehbares Auswahlverfahren

Bei mehr Anmeldungen als verfügbaren Redeplätzen wird ein objektives und vorhersehbares Auswahlverfahren angewandt. Freiwillig angegebene unterschiedliche Positionen werden zunächst berücksichtigt. Die übrigen Redeplätze werden grundsätzlich nach dem dokumentierten Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Die Auswahl soll nicht nach politischer Opportunität oder aufgrund einer inhaltlichen Bewertung durch die Sitzungsleitung erfolgen.

5. Freiwilligkeit der Positionsangabe

Niemand ist verpflichtet, seine Auffassung zu einem Beratungsgegenstand vorab offenzulegen. Die Nichtangabe einer Position darf nicht zu einer Benachteiligung führen. Sie begründet jedoch keinen zusätzlichen garantierten Redeplatz. Personen ohne Positionsangabe werden bei der Vergabe der verbleibenden Redeplätze nach ihrem dokumentierten Anmeldezeitpunkt berücksichtigt.

6. Elektronische, schriftliche und persönliche Anmeldung

Die Anmeldung ist ab Veröffentlichung der Tagesordnung elektronisch oder schriftlich möglich. Gleichzeitig bleibt die persönliche Anmeldung bis zum Beginn der Sitzung erhalten. Für sämtliche Anmeldewege wird ein dokumentierter Eingangszeitpunkt festgehalten. Die endgültige Vergabe erfolgt erst mit Beginn der Sitzung.

7. Transparenz und Nachprüfbarkeit

Bei mehr Anmeldungen als Redeplätzen wird das angewandte Auswahlverfahren transparent gemacht und dokumentiert. Damit bleibt nachvollziehbar, ob die in der Geschäftsordnung festgelegten Regeln eingehalten worden sind.

8. Rechtliche Einordnung

Die Einwohneranhörung regelt den Ablauf öffentlicher Sitzungen und soll auf Grundlage der Geschäftsordnungsautonomie des Rates ausgestaltet werden. Sie überträgt Einwohnerinnen und Einwohnern keine Entscheidungsbefugnisse des Rates. Insbesondere werden weder Stimm- noch Antragsrechte eingeräumt. Die Einwohneranhörung wird beendet, bevor die Beratung und Willensbildung des Rates beginnt.

Abschließender Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Kürten beschließt die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten zur Einführung einer Einwohneranhörung zu öffentlichen Tagesordnungspunkten und beauftragt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen in die Geschäftsordnung einzuarbeiten sowie die Öffentlichkeit über die neue Beteiligungsmöglichkeit zu informieren.

Kürten, 19. September 2026



Unterschrift / Antragsteller/in